

§ 42

Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem

Das Anbringen von Transparenten oder das Aufstellen von Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsständen oder ähnlichem hat so zu erfolgen, daß der Verkehr, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

§ 43

Handel und Werbung auf den Straßen

(1) Das Ausrufen oder Anbieten von gewerblichen Leistungen oder Waren auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausnahmen kann das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei für bestimmte Straßen, Zeiten oder Zwecke zulassen (Messen, Märkte).

(2) Weitergehende, nicht auf verkehrspolizeilicher Grundlage beruhende Bestimmungen bleiben unberührt.

Fünftes Kapitel

Sonderbestimmungen

§ 44

Sonderrechte im Straßenverkehr

(1) Die Angehörigen der Staatlichen Sicherheitsorgane und der Nationalen Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Martinshorn, Alarmglocke, Blaulicht) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und anzuhalten. Auf Straßenkreuzungen und Einmündungen befindliche Fahrzeuge haben die Kreuzung oder Einmündung unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen und hinter der Kreuzung oder Einmündung rechts heranzufahren und zu halten. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(3) Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen erkennbar sind und bei Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 X 50 Zentimeter und ein Transparent mit der Aufschrift „Rettungsfahrt“ führen, ist von den Verkehrsteilnehmern die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren. Fahrzeugführer von Krankentransportwagen sind von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht befreit. Flagge und Transparent dürfen bei allen anderen Fahrten nicht sichtbar sein.

§ 45

Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

(1) Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist nur den dazu durch gesetzliche Bestimmung oder durch Ermächtigung des Ministers des Innern berechtigten Personen gestattet. Die Entscheidung für den Bereich der Nationalen Volksarmee trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Wimpel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik oder mit der Bezeichnung von Behörden oder Dienststellen dürfen nicht geführt werden.

§ 46

Ausnahmen

(1) Der Minister des Innern kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.

(2) Von den Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 9 sowie des § 19 Abs. 4 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.

(3) Für das Personal der Straßen- und Schienenreinigung gelten nicht die Bestimmungen des § 33, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Es ist durch das Tragen von rot-weißen Armbinden an beiden Oberarmen deutlich zu kennzeichnen (gemäß Anlage 1 Bild 63).

(4) Die Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für die Zeitdauer, die für die Erfüllung der Straßenunterhaltungs- und -reinigungspflicht notwendig ist*

Sechstes Kapitel

Erziehungs- und Strafmaßnahmen

§ 47

Erziehungsmaßnahmen

Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Erziehungsmaßnahmen anwenden:

1. Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
2. Vermerke auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis;
3. Umtausch des Berechtigungsscheines zur Fahrerlaubnis;
4. Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 StVZO werden hiervon nicht berührt.

§ 48

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt* wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft* wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

§ 49

Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit

Wer auf einer öffentlichen Straße ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge der genossenen Menge geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.